

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent am 15. Mai 1915 unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Wäre die Berufung des Rekurrenten auf den Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1914 und die französische Kriegsgesetzgebung als materiellrechtliche Stundungseinrede aufzufassen, so könnte sie der Rekurrent nicht im Beschwerdeverfahren vor den Aufsichtsbehörden, sondern nur entweder durch Rechtsvorschlag oder im Verfahren nach Art. 85 SchKG geltend machen. In diesem Sinne hat sich das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen (vgl. Entscheid i. S. Baumann & C<sup>ie</sup> vom 6. Mai 1915 \*).

Aber auch wenn die von der Vorinstanz angeführte französische Bestimmung, auf die sich der Rekurrent beruft, als eine Verfahrensvorschrift anzusehen wäre, die bloss den Gerichten die Befugnis erteilt, in einzelnen Fällen nach vorheriger Prüfung der Sachlage die Zwangsvollstreckung für eine gewisse Zeit einzustellen, so wäre der Rekurs unbegründet; denn auf solche Hemmungen der Zwangsvollstreckung bezieht sich der Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1914 nicht. Dieser Beschluss hat offenbar nur E i n r e d e n des Schuldners gegen die materielle Schuldspflicht oder die prozessuale Geltendmachung der Forderung im Auge und verlangt nicht, dass dem Schuldner, der in der Schweiz von einem im Ausland wohnenden Gläubiger betrieben wird, genau die gleichen Erleichterungen in Beziehung auf die Durchführung der Zwangsvollstreckung gewährt werden, wie sie der Schuldner auf Grund der Kriegsgesetzgebung im Lande des Gläubigers beanspruchen könnte, sofern er dort wohnte. Eine solche Gleichbehandlung wäre wegen der Verschiedenheit der Gesetzgebungen über das Zwangsvollstreckungs-

\* Siehe oben Nr. 28.

verfahren unmöglich. Die Art und Weise der Durchführung dieses Verfahrens in der Schweiz muss für alle hier betriebenen Schuldner gleichmässig bestimmt werden. Den besondern Verhältnissen der Kriegszeit ist in der Schweiz durch die Kriegsnovelle Rechnung getragen worden, einen Erlass, auf den sich jeder Schuldner in der Schweiz ohne Rücksicht auf den Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Gläubigers berufen kann. Darauf, ob die Kriegsnovelle den in der Schweiz betriebenen Schuldner weniger schützt oder privilegierere als den im Lande des Gläubigers der Zwangsvollstreckung unterworfenen Schuldner, kommt es daher nicht an. Die Aufsichtsbehörden könnten nicht auf Grund einer Bejahung dieser Frage im vorliegenden Fall die Betreibung gegen den Rekurrenten für die Dauer des Krieges einstellen. Eine solche Einstellung wäre nur dann zulässig, wenn der Bundesrat ausdrücklich bestimmt hätte, dass die Betreibungen für Gläubiger, die in Frankreich wohnen, in der Schweiz während der Dauer des Krieges ausgeschlossen seien.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer  
e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 39. Entscheid vom 4. Juni 1915 i. S. Stadt Zürich.

Pfändung und Verwertung des Rückforderungsanspruches gegenüber einer Gemeinde aus der Hinterlegung eines Bankeinlageheftes zwecks Erlangung einer Niederlassungsbewilligung. Rechtsstellung der Gemeinde; Unanwendbarkeit des Widerspruchsverfahrens.

A. — Zur Erlangung einer Niederlassungsbewilligung in der Stadt Zürich musste der schriftenlose Reisende Aron Rayower aus Warschau, gemäss § 35 des zürcherischen Gemeindegesetzes, eine « Toleranzkaution », be-

stehend in einem Einlageheft auf die Eidg. Bank im Betrage von 606 Fr. leisten. Die Forderung des Rayower an die Stadt Zürich aus dem Depositum wurde am 3. April 1914 vom Betreibungsamt Zürich 4 in einer von Moritz Grünstein, Horlogerie en gros, in Bern, gegen Rayower für einen Gesamtbetrag von 545 Fr. 35 Cts. eingeleiteten Betreibung gepfändet; das Betreibungsamt gab der Finanzkontrolle der Stadt Zürich von der Pfändung Kenntnis. Am 20. Januar 1915 wies es die gepfändete Forderung dem Gläubiger Grünstein, im Sinne von Art. 131 Abs. 2 SchKG, zur Eintreibung an, wovon dem städtischen Finanzwesen wiederum Mitteilung gemacht wurde.

B. — Hierauf betrat die Stadt Zürich den Beschwerdeweg, mit dem Begehren, es sei die Anweisungsverfugung des Betreibungsamts aufzuheben und die Kautions als nicht verwertbar zu erklären, so lange Rayower in Zürich ohne Schriften niedergelassen bleibe und nicht eine andere Niederlassungskautions geleistet habe. Zur Begründung machte die Rekurrentin geltend, sie habe in erster Linie ein Anrecht auf die Kautions; ihre Ansprüche seien öffentlich-rechtlicher Natur und gingen denjenigen von Privaten vor; da nun die Stadt Zürich während der ganzen Dauer der Niederlassung des Rayower, eventuell darüber hinaus, in die Lage kommen könnte, an die Kautions Ansprüche zu stellen, so sei diese solange unverwertbar.

C. — Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen, die obere im wesentlichen mit folgender Begründung: Die Kautions sei pfändbar und unterliege somit auch der Verwertung. Die Rechte, welche die Stadtgemeinde im Augenblick der Pfändung an der Kautions bereits erlangt habe, blieben aber von der Pfändung unberührt und seien im Widerspruchsverfahren geltend zu machen. Ein Zwang werde in keiner Weise auf die Rekurrentin ausgeübt; es bleibe ihr anheimgestellt, welche Konsequenz sie an die Pfändung und Ver-

wertung der Kautions knüpfen wolle. Der Fall liege gerade so, wie wenn der Tolerierte selber die Herausgabe der Kautions verlangen würde. So wenig nun die Stadt die Herausgabe verweigern könnte, wenn ihr kein Anspruch an den Tolerierten zustehe, so wenig könne sie dies unter der gleichen Voraussetzung gegenüber dem Anweisungs-gläubiger Grünstein tun.

D. — Gegen diesen Entscheid hat die Stadt Zürich innert Frist an das Bundesgericht rekurriert, indem sie ihr Begehren erneuert und an ihrer Auffassung festhält.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Gegenstand der Pfändung ist nicht etwa das Einlageheft als Wertpapier, noch die dadurch ausgewiesene Forderung des Rayower an die Eidg. Bank, sondern lediglich der durch die Hinterlegung des Einlageheftes begründete Rückforderungsanspruch des Rayower gegenüber der Stadt Zürich. Das ergibt sich schon aus der Anzeige des Betreibungsamts an letztere über die Pfändung, und sodann insbesondere aus der Inkassoaufweisung, welche das Betreibungsamt gestützt auf Art. 131 Abs. 2 SchKG an den betreibenden Gläubiger erlassen hat und die das Pfändungsobjekt umschreibt als: « Depositum » für Toleranzbewilligung bei der Finanzkontrolle der » Stadt Zürich in der Höhe der betriebenen Forderungen » von zusammen 545 Fr. 35. »

Die Stadt Zürich erscheint somit als Drittschuldnerin der gepfändeten Forderung. Daraus folgt ohne weiteres, dass sie zur Wahrung ihrer Rechte, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, nicht auf den Weg des Widerspruchsverfahrens verwiesen werden kann. Die Sache liegt vielmehr so, dass durch die erfolgte Pfändung und die Aufweisung der gepfändeten Forderung an den Gläubiger zum Einzug die Stadt Zürich in ihrer Rechtsstellung nicht beeinträchtigt wird. Der Unterschied gegenüber dem Zustand vor der Pfändung ist lediglich der, dass zur

Geltendmachung der Rechte des Rayower gegenüber der Stadt Zürich nunmehr nur der Pfändungsgläubiger Grünstein legitimiert ist. Allein die Stadt Zürich kann diesem die nämlichen Einreden entgegenhalten, wie dem Hinterleger Rayower. Insofern treffen die Ausführungen der Rekurrentin zu.

Sie können aber nicht dazu führen, die Verwertungsmassnahme des Betreibungsamtes als solche aufzuheben. Die Stadt Zürich erklärt denn auch selber in ihrem Rekurse, sie habe nichts dagegen einzuwenden, dass Grünstein vom Betreibungsamt angewiesen werde, an Stelle Rayowers die Kautio herauszuverlangen; die Herausgabe solle jedoch erst verlangt werden können, wenn die Bedingungen für die Rückgabe — Hinfall der Niederlassungsbewilligung oder Ersatz der Kautio — erfüllt seien. Der Entscheid über das Vorliegen dieser Voraussetzungen steht indessen nicht den Aufsichtsbehörden zu, sondern dem kompetenten Richter, vor welchem der Gläubiger seinen Herausgabeanspruch geltend zu machen hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer  
e r k a n n t :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

#### 40. Sentenza 10 giugno 1915 nella causa Sartori.

Art. 132 LEF. Non è lecito vendere all'incanto i beni appartenenti pro indiviso al debitore ed a un terzo estraneo all'esecuzione anche ove il terzo fosse solidalmente tenuto al pagamento del debito escusso. Prima di procedere all'incanto l'Autorità di vigilanza deve determinare se la parte indivisa del debitore debba venir venduta come tale oppure se l'ufficio debba procedere alla divisione per realizzare poi solo la parte attribuita al debitore.

A. — Nell'esecuzione N° 1362 promossa dagli Eredi fu Cipriano Berini in Osogna contro gli Eredi della fu

Ernesta Martinetti in Iragna per una somma di 2225 fr. 65 ed accessori, l'Ufficio della Riviera pignorava il 10 aprile 1913:

- a) Diversi stabili intestati nella mappa di Iragna agli Eredi fu Ernesta Martinetti.
- b) La parte indivisa spettante ai debitori su certi stabili iscritti alla mappa di Iragna sotto il nome degli Eredi fu Giuseppe ed Anna Maria Vanetti. Secondo il verbale di pignoramento, la parte indivisa pignorata comprende la metà di detti stabili, l'altra metà appartenendo agli Eredi fu Gioconda Vanetti. Dagli atti risulta che l'attuale ricorrente è il solo erede della Gioconda Vanetti.

B. Prima di procedere alla vendita dei beni staggiti l'Ufficio domandava all'Autorità di vigilanza di determinare a mente dell'art. 132 LEF il modo di realizzazione della parte indivisa degli immobili della successione Giuseppe ed Anna-Maria Vanetti. L'Autorità di vigilanza, valendosi della facoltà concessa dall'art. 12 al. 3 della legge 8 marzo 1911 di attuazione della LEF, incaricava allora il Pretore della Riviera di convocare gli interessati per intendere la loro opinione sul modo di realizzazione. In questa adunanza, che ebbe luogo il 31 marzo 1914, il rappresentante dei creditori instanti (Marioni Costante) fece osservare che, a suo parere, era superfluo procedere ad una divisione dei beni indivisi. Egli adduceva: Gli eredi Vanetti e cioè il minorene Andrea Martinetti e Carlo Sartori, quest'ultimo nella sua qualità di erede della fu Gioconda Sartori nata Vanetti, sono ambedue tenuti al pagamento della somma escussa. Vero è che l'esecuzione non fu finora promossa che contro gli eredi fu Ernesta Martinetti nella persona del minorene Andrea: ma siccome la sostanza degli escussi non basterà a coprire l'ammontare del debito, i creditori dovranno agire anche contro l'altro dei coniugi Vanetti, Carlo Sartori, contro il quale del resto è già spiccato precetto esecutivo.